

Haben Sie in mehr als einem Land der Europäischen Union gearbeitet*?

Im Allgemeinen gilt, dass Ihnen jedes Land auf der Grundlage Ihrer Versicherungsunterlagen separat eine staatliche Rente auszahlt.

Ihre Rentenbeiträge werden nicht rückerstattet oder auf ein anderes Land übertragen, wenn Sie umziehen. Ihre Versicherungsunterlagen werden allerdings in jedem EU-Land, in dem Sie wohnen und arbeiten, aufbewahrt, bis Sie das Rentenalter erreicht haben.

Denken Sie daran: Das gesetzliche Renteneintrittsalter variiert von einem Land zum anderen. Informieren Sie sich daher bitte, bevor Sie Ihre Rente beantragen.

*Die EU-Koordinierungsvorschriften gelten in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.



Wenden Sie sich an „Ihr Europa – Beratung“, um eine gezielte Beratung zu Ihren Rechten innerhalb von einer Woche zu erhalten:

<https://ec.europa.eu/citizensrights/>

Bei allgemeinen Fragen zur EU können Sie sich an „Europe Direct“ wenden, unter der Telefonnummer

00 800 6 7 8 9 10 11

Weitere Information zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme finden Sie auf:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=26&langId=de>

Scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone.

Sie können so die Website der Europäischen Kommission zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme aufrufen, einschließlich des Bereichs mit Informationen über Ihre Rechte in jedem EU-Land.



Ihre Rentenansprüche, wenn Sie in mehr als einem europäischen Land gewohnt oder gearbeitet haben

Wie beantrage ich meine Altersrente?

1

Sie sollten zunächst Ihren Rentenanspruch bei der Rentenstelle des Landes stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, es sei denn, Sie haben dort niemals gearbeitet. In diesem Fall stellen Sie den Antrag bei der Rentenstelle des Landes, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben.

Tipp → Nehmen Sie zu Ihrer Rentenstelle Kontakt auf, bevor Sie in den Ruhestand gehen. Sie sparen hierdurch Zeit und vermeiden eventuelle Zahlungsverzögerungen.

2

Die Rentenstelle, die Ihren Antrag bearbeitet, ist zugleich Ihre **Verbindungsstelle**. Sie wird Ihren Antrag weiterleiten und mit den Behörden der Länder, in denen Sie zuvor gearbeitet haben, zusammenarbeiten, um Ihre gesamten Versicherungszeiten zusammenzustellen.

Tipp → Reichen Sie zu diesem Zeitpunkt so viele Informationen wie möglich ein, damit Ihr Antrag problemlos bearbeitet werden kann.

3

Jedes Land überprüft, ob Sie die jeweiligen **nationalen Voraussetzungen** für die Altersrente erfüllen. Denken Sie daran, dass die Anspruchsvoraussetzungen, das Renteneintrittsalter und die Höhe der Rentenzahlungen von einem Land zum anderen unterschiedlich sind.

In einem Land kann es z. B. ausreichend sein, 15 Jahre lang Beiträge gezahlt zu haben, um einen Rentenanspruch zu erhalten – in einem anderen Land haben Sie ggf. erst nach einer längeren Beitragszeit oder bereits früher einen Rentenanspruch. Das Renteneintrittsalter variiert in Europa ebenfalls – so können Sie z. B. in einigen Ländern mit 62 Jahren in den Ruhestand gehen, in manchen hingegen mit 65 und in anderen erst mit 67.

4

EU-Vorschriften verpflichten jedes EU-Land dazu, **Ihren Versicherungsverlauf in anderen Ländern zu berücksichtigen**, wenn dies notwendig sein sollte, damit Sie die erforderliche Mindestversicherungsdauer erreichen, um dort eine Rente zu erhalten. Wenn z. B. in einem Land 15 Jahre erforderlich sind, Sie aber nur 10 Jahre rentenversichert waren, wird die Rentenstelle die Zeiten, die Sie in anderen Ländern gearbeitet haben, hinzurechnen, um die Mindestversicherungsdauer zu erreichen.

5

Jedes Land, in dem Sie einen Rentenanspruch besitzen, wird Ihnen eine **separate Altersrente** proportional zur Anzahl der Jahre zahlen, die Sie dort gearbeitet haben.

Wenn Sie z. B. 21 Jahre in Frankreich Rentenbeiträge gezahlt haben, 14 Jahre in Deutschland und 6 Jahre in Österreich – insgesamt also 41 Jahre – werden Sie drei separate Renten auf der Grundlage Ihres Versicherungsverlaufs in jedem Land beziehen.

6

Jede nationale Rentenstelle wird Sie per Rentenbescheid über Ihren Rentenanspruch informieren. Am Ende wird Ihnen Ihre Verbindungsstelle das **Dokument P1** zusenden, in dem zusammengefasst aufgeführt ist, wie in jedem am Verfahren beteiligten Land über Ihren Antrag entschieden wurde.

Tipp → Überprüfen Sie Ihre Unterlagen sorgfältig und notieren Sie sich die Fristen der einzelnen Länder, falls Sie Widerspruch einlegen möchten.

